

Merkblatt zur Anerkennung als LehrsupervisorIn

1. In den gültigen Standards (Freising 2014) der Sektion KSA/ DGfP sind unter Buchstabe F die Aufgaben von Lehrsupervisor/innen, die Voraussetzungen für eine Anerkennung, sowie Umfang und Inhalt der zu erbringenden Nachweise geregelt. Der entsprechende Passus der Standards lautet:

F. Lehrsupervision

F 1. Aufgaben

1.1 Durchführung von Kursen und Theorieseminaren in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) sowie der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA)

1.2 Lehr- und Kontrollsupervision für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA)

1.3 Kontrollsupervision für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA)

F 2. Voraussetzungen

Lehrsupervisorin (DGfP) bzw. Lehrsupervisor (DGfP) kann werden, wer

- als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter anerkannt ist und
- zwei Jahre eigene Praxis als KSA-Kursleiter bzw. KSA-Kursleiterin nachweist und
- mindestens zwei KSA-Sechswochenkurse geleitet hat.

F 3. Umfang und Inhalt

3.1 Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von 24 Sitzungen gegebener Supervisionen (Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision) nach der Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter

3.2 Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von supervisionsrelevanter Fortbildung nach der Anerkennung als KSA-Kursleiterin/-Kursleiter

- in Theorie und Methodik sowie zu thematischen Aspekten von Supervision
- in Gruppendynamik oder in einem psychologischen Verfahren.

In beiden Feldern sind jeweils insgesamt fünf Tage nachzuweisen.

3.3. Darstellung der theoretischen Grundlagen des eigenen Profils pastoralpsychologischer Supervision bezogen auf eigene Fortbildung (F3.2.). Die Darstellung soll maximal 15 Seiten umfassen.

3.4. Überlegungen zu eigener künftiger lehrsupervisorischer Arbeit, bezogen auf bisherige supervisorische Erfahrungen sowie auf erlebte Lehrsupervisorinnen/Lehrsupervisoren.

F 4. Anerkennungsverfahren

4.1 Die Anträge sind zu richten an den Geschäftsführer der Weiterbildungskommission und werden in der jeweils nächsten regulären Sitzung der Weiterbildungskommission behandelt. Das Material wird vier Wochen vor der Tagung an drei Mitglieder der WBK verschickt, diese drei finden zu einem Votum. Ein nachfolgendes Gespräch zur Resonanz kann auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin stattfinden.

4.2 Die Weiterbildungskommission regelt Verfahren und Kosten.

4.3 Die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) stellt ein Zertifikat aus.

2. Der Geschäftsführer der Weiterbildungskommission führt eine aktuelle Liste der in der Sektion KSA tätigen Lehrsupervisor/innen und unterrichtet darüber ständig die Weiterbildungskommission sowie die Sektion KSA und deren Vorstand und den Geschäftsführer der DGfP.

Beschluss der Wbk 06.11.2017